

**Dr.<sup>in</sup> Anna Sporrer**  
Bundesministerin

Herrn  
Dr. Walter Rosenkranz  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-1.006.758

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4114/J-NR/2025

Wien, am 03. Februar 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Harald Schuh, Kolleginnen und Kollegen haben am 4. Dezember 2025 unter der Nr. **4114/J-NR/2025** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Haftunfähigkeit bei verurteilten Straftätern“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Bei wie vielen verurteilten Straftätern wurde aufgrund von Vollzugsuntauglichkeit der Strafvollzug aufgeschoben? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr (ab 2015), Grund des Haftaufschubs, Staatsbürgerschaft, Aufenthaltstitel, Justizanstalt und Bundesland)*

Aus Anlass dieser Frage wurden Daten von Personen ausgewertet, die infolge nachträglichen Haftaufschubs wegen Vollzugsuntauglichkeit aus der Haft entlassen wurden. Zu „verurteilten Straftätern“, die nicht in Haft angehalten waren, stehen dem Bundesministerium für Justiz keine Daten zur Verfügung.

Gründe des Strafaufschubs bzw. Aufenthaltstitel der entlassenen Personen wären nur durch manuelle Einsichtnahme in individuelle Akten zu eruieren, was einen unvertretbar hohen Aufwand zur Folge hätte.

In den Kalenderjahren 2015 bis 2025 (bis einschließlich 30. November 2025) wurden bei insgesamt 278 Entlassungen 258 Personen infolge nachträglichen Haftaufschubs wegen Vollzugsuntauglichkeit entlassen. Für detaillierte Daten wird auf die Beilage zu Frage 1 verwiesen.

*a. Aufgrund welcher Delikte (Versuch und Vollendung) wurden die seit 2015 als vollzugsuntauglich erklärten Straftäter verurteilt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Anzahl, Delikt und Jahr)*

Es wird auf die Beilage zu Frage 1 verwiesen.

*b. Welche Haftdauer war für die seit 2015 als vollzugsuntauglich erklärten Straftäter aufgrund ihrer Verurteilung vorgesehen (Bitte um Aufschlüsselung in Jahresschritten)*

Ausgewertet wurden die aufgrund der Verurteilung zu vollstreckenden Strafen (auch Strafsummen bei weiteren im Haftblock zu vollziehenden Strafen), Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe sowie Anhaltungen im Maßnahmenvollzug. Es wird auf die Beilage zu Frage 1 verwiesen.

*c. Wie oft wurde seit 2015 die Vollzugsuntauglichkeit insgesamt länger als ein Jahr gewährt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Anzahl, Jahr und Gesamtdauer der gewährten Vollzugsuntauglichkeit)*

Diese Daten wären nur durch manuelle Einsichtnahme in Akten auswertbar und stehen daher aufgrund des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht zur Verfügung.

*d. Wie viele dieser verurteilten Straftäter traten die Haft mittlerweile an? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Staatsbürgerschaft, Aufenthaltstitel des Verurteilten und Justizanstalt)*

Es wird auf die Beilage zu Frage 1 verwiesen. Detailliertere Daten wären nur durch manuelle Einsichtnahme in Akten auswertbar und stehen daher aufgrund des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht zur Verfügung.

*e. Wie viele dieser verurteilten Straftäter versuchten, sich dauerhaft dem Strafvollzug zu entziehen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Anzahl, Jahr, Staatsbürgerschaft, Aufenthaltstitel und verübtem Delikt/verübter Delikte)*

Daten wären nur durch manuelle Einsichtnahme in Akten auswertbar und stehen daher aufgrund des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht zur Verfügung.

**Zu den Fragen 2, 3, 7 und 11:**

- 2. Wie viele verurteilte Sexualstraftäter wurden seit 2015 aufgrund von Vollzugsuntauglichkeit nicht in den Strafvollzug überstellt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Grund des Haftaufschubs, Staatsbürgerschaft sowie Aufenthaltstitel des Verurteilten)
- 3. Wie viele wegen §§ 75, 76 StGB Verurteilte wurden seit 2015 aufgrund von Vollzugsuntauglichkeit nicht in den Strafvollzug überstellt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Grund des Haftaufschubs, Staatsbürgerschaft sowie Aufenthaltstitel des Verurteilten)
- 7. Wie oft haben Straftäter seit 2015 während ihrer Vollzugsuntauglichkeit erneut eine Straftat versucht oder vollendet? (Bitte um Aufschlüsselung in absoluten Zahlen, Prozentzahlen („Rückfallquote“) sowie nach Art der neuerlichen Straftaten)
- 11. Wie hoch ist der Anzahl jener verurteilten Straftäter, die nach bedingter Entlassung erneut straffällig geworden sind? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Deliktgruppe)

Dazu stehen dem Bundesministerium für Justiz keine automationsgestützt auswertbaren Daten zur Verfügung. Eine manuelle Auswertung würde einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verursachen, weshalb davon Abstand zu nehmen war.

**Zur Frage 4:**

- Welche Kriterien und medizinischen bzw. psychologischen Begutachtungen führen zur Feststellung von Vollzugsuntauglichkeit?

Es wird auf die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 5 und 133 StVG verwiesen.

**Zu den Fragen 5 und 6:**

- 5. Nach welchem Zeitraum wird die gewährte Vollzugsuntauglichkeit grundsätzlich neuerlich überprüft?
- 6. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die öffentliche Sicherheit im Falle von Vollzugsuntauglichkeit dennoch zu gewährleisten (z. B. Unterbringung in Einrichtungen, therapeutische Betreuung, behördliche Kontrolle)?

Eine Vollzugsunfähigkeit wird individuell befristet. Die betreffende Überprüfung obliegt gem. § 16 Abs. 2 Z 9 StVG dem Vollzugsgericht.

**Zur Frage 8:**

- *In wie vielen Fällen wurde seit 2015 Unterbrechung der Freiheitsstrafe nach § 99 StVG gewährt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Justizanstalt)*
  - a. *Wie viele Straftäter versuchten, sich während der Unterbrechung dauerhaft dem Strafvollzug zu entziehen?*

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 2.959 Strafunterbrechungen gem. § 99 Abs 1 StVG gewährt. In elf Fällen wurde offenbar versucht, sich dem weiteren Strafvollzug dauerhaft zu entziehen. Die Anzahl wurde aus allen Nichtrückkehrern und jenen, die zur Straffortsetzung vorgeführt wurden, errechnet. Freiwillig (verspätet) zurückgekehrte Insassinnen und Insassen finden hierbei keine Berücksichtigung. Es wird auf die Beilage zu Frage 8 verwiesen.

**Zur Frage 9:**

- *In wie vielen Fällen wurde seit 2015 Ausgang nach § 99a StVG gewährt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Justizanstalt)*
  - a. *Wie viele Straftäter versuchten, sich während der Unterbrechung dauerhaft dem Strafvollzug zu entziehen?*

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 72.434 Ausgänge gem. § 99a StVG gewährt. In 372 Fällen wurde offenbar versucht, sich dem weiteren Strafvollzug dauerhaft zu entziehen. Die Anzahl wurde aus allen Nichtrückkehrern und jenen, die zur Straffortsetzung vorgeführt wurden, errechnet. Freiwillig (verspätet) zurückgekehrte Insassinnen und Insassen finden hierbei keine Berücksichtigung. Es wird auf die Beilage zu Frage 9 verwiesen.

**Zur Frage 10:**

- *Wie viele verurteilte Straftäter wurden bedingt entlassen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Anzahl, Jahr (ab 2015), Grund der bedingten Entlassung, Justizanstalt und Bundesland)*
  - a. *Aus welchen Herkunftsstaaten stammen die seit 2015 bedingt entlassenen Straftäter? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Nationalität)*

Im Zeitraum 1. Jänner 2015 bis 30. November 2025 erfolgten in Summe 31.379 bedingte Entlassungen. Es wird auf die Beilage zu den Fragen 10 und 10a verwiesen.

b. *Aufgrund welcher Delikte (Versuch und Vollendung) wurden die seit 2015 bedingt entlassenen Straftäter verurteilt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Delikt und Jahr)*

Deliktsbezogen erbringt die Auswertung folgendes Ergebnis:

| Deliktsgruppe                                              | Kalenderjahr |             |             |             |             |             |             |             |             |             |             | Anzahl       |
|------------------------------------------------------------|--------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|--------------|
|                                                            | 2015         | 2016        | 2017        | 2018        | 2019        | 2020        | 2021        | 2022        | 2023        | 2024        | 2025        |              |
| Delikte gegen die Freiheit                                 | 135          | 170         | 182         | 164         | 172         | 169         | 225         | 252         | 248         | 200         | 197         | 2114         |
| Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung | 153          | 131         | 134         | 152         | 112         | 147         | 114         | 118         | 175         | 158         | 148         | 1542         |
| Delikte gegen fremdes Vermögen                             | 1382         | 1280        | 1138        | 1084        | 1117        | 981         | 886         | 888         | 953         | 969         | 1032        | 11710        |
| Delikte gegen Leib und Leben                               | 275          | 277         | 266         | 272         | 333         | 308         | 325         | 357         | 377         | 390         | 377         | 3557         |
| Delikte nach dem 14., 20. und 25. Abschnitt des StGB       |              |             |             |             |             |             |             |             | 11          | 11          | 6           | 28           |
| Delikte nach dem SMG                                       | 488          | 543         | 628         | 759         | 760         | 755         | 708         | 633         | 610         | 577         | 520         | 6981         |
| Delikte nach dem Verbotsgesetz                             |              |             |             |             |             |             |             |             | 13          | 17          | 18          | 48           |
| Sonstige Delikte                                           | 454          | 619         | 487         | 461         | 443         | 394         | 403         | 462         | 637         | 608         | 431         | 5399         |
| <b>Gesamtergebnis</b>                                      | <b>2887</b>  | <b>3020</b> | <b>2835</b> | <b>2892</b> | <b>2937</b> | <b>2754</b> | <b>2661</b> | <b>2710</b> | <b>3024</b> | <b>2930</b> | <b>2729</b> | <b>31379</b> |

*c. Welche Haftdauer wurde den seit 2015 als bedingt entlassenen Straftätern aufgrund der vorzeitigen Beendigung des Strafvollzugs nachgesehen? (Bitte um Aufschlüsselung in Jahresschritten)*

Eine Auswertung nach Strafreist zum Zeitpunkt der bedingten Entlassung ist lediglich bei Entlassungen aus einer zeitlichen Freiheitsstrafe möglich; Entlassungen aus lebenslangen Freiheitsstrafen, dem Maßnahmenvollzug, einer bedingten Strafnachsicht nach § 157a StVG bzw. gem. § 265 StPO wurden nicht berücksichtigt.

| Nachgesehene Strafdauer                  | Kalenderjahr |             |             |             |             |             |             |             |             |             |             | Anzahl       |
|------------------------------------------|--------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|--------------|
|                                          | 2015         | 2016        | 2017        | 2018        | 2019        | 2020        | 2021        | 2022        | 2023        | 2024        | 2025        |              |
| 0 bis 1 Jahr                             | 2316         | 2407        | 2261        | 2289        | 2313        | 2135        | 2078        | 2135        | 2293        | 2313        | 2165        | 24705        |
| 1 bis 2 Jahre                            | 317          | 335         | 308         | 349         | 378         | 392         | 329         | 283         | 358         | 326         | 328         | 3703         |
| 2 bis 3 Jahre                            | 68           | 51          | 70          | 67          | 63          | 41          | 40          | 73          | 58          | 45          | 46          | 622          |
| 3 bis 4 Jahre                            | 16           | 13          | 18          | 11          | 13          | 8           | 6           | 13          | 9           | 12          | 15          | 134          |
| 4 bis 5 Jahre                            | 4            | 7           | 7           | 7           | 4           | 7           | 5           | 4           | 1           | 4           | 5           | 55           |
| 5 bis 6 Jahre                            | 1            | 1           | 4           | 4           | 5           |             | 3           | 2           | 1           | 2           | 1           | 24           |
| 6 bis 7 Jahre                            | 3            |             |             | 3           | 3           | 3           | 1           | 2           | 2           | 5           | 3           | 25           |
| 7 bis 8 Jahre                            |              |             | 1           |             |             |             |             |             |             |             | 1           | 2            |
| Bed. Strafnachsicht nach § 157a StVG     |              |             |             |             |             |             |             |             | 9           | 2           | 4           | 15           |
| Lebenslang                               | 4            | 2           | 6           | 6           | 4           | 3           | 7           | 6           | 5           | 2           | 5           | 50           |
| Maßnahme                                 | 133          | 166         | 138         | 141         | 124         | 146         | 184         | 178         | 270         | 200         | 146         | 1826         |
| unbekannt, da Entlassung gem. § 265 StPO | 25           | 38          | 22          | 15          | 30          | 19          | 8           | 14          | 18          | 19          | 10          | 218          |
| <b>Gesamtergebnis</b>                    | <b>2887</b>  | <b>3020</b> | <b>2835</b> | <b>2892</b> | <b>2937</b> | <b>2754</b> | <b>2661</b> | <b>2710</b> | <b>3024</b> | <b>2930</b> | <b>2729</b> | <b>31379</b> |

#### Zur Frage 12:

- *Welche Maßnahmen hat es seither gegeben und gibt es aktuell, um zu verhindern, dass haftunfähige Straftäter wieder straffällig werden?*

Die Vollzugsuntauglichkeit wirkt nicht zeitlich unbegrenzt, sondern stellt einen Grund für einen Aufschub des Strafvollzugs dar. Fällt die Vollzugsuntauglichkeit weg, ist die ursprünglich verhängte Strafe (weiter) zu vollziehen (§§ 5, 133 StVG). Das Ende der Vollzugsuntauglichkeit ist vom Gericht zu überwachen. In zweckmäßigen Abständen ist der Gesundheitszustand des Verurteilten zu überprüfen, wenn auch nur die entfernte

Möglichkeit der Wiedererlangung der Haftfähigkeit besteht (Pieber in Höpfel/Ratz, WK2 StVG § 5 [Stand 30.11.2023, rdb.at] Rz 15 mwN).

In den Fällen des § 5 Abs. 3 StVG ist eine Ersatzhaft zu vollziehen. Die Ersatzhaftgründe umfassen die in § 5 Abs. 3 Z 1 lit. a und b. StVG beschriebene besondere Gefährlichkeit des Täters sowie nach Z 2 eine drei Jahre übersteigende Freiheitsstrafe und Fluchtgefahr des Verurteilten. Wenn die strafrechtliche Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum, die Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder für gefährliche Rückfallstäter angeordnet worden ist, ist ein Aufschub wegen Vollzugsuntauglichkeit nach § 5 Abs. 3 Z 3 im Übrigen stets unzulässig.

*a. Gibt es weitere Fälle, in denen haftunfähige Straftäter auf freiem Fuß erneut straffällig wurden? (Bitte um Aufschlüsselung nach Anzahl, Jahr (ab 2011), Staatsbürgerschaft, Aufenthaltstitel und verübtem Delikt)*

Dazu stehen dem Bundesministerium für Justiz keine Daten zur Verfügung.

Dr.<sup>in</sup> Anna Sporrer

